

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S.425) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 24. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Anlage 1 zum § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 24. Oktober 2017, in der Satzung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gröditz, den 25.11.2020

Reinicke
Bürgermeister

**Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung,
gültig ab 01. Januar 2021**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind
gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 239,00 € pro Monat
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind
gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 112,00 € pro Monat
3. bei der Betreuung als Hortkind
gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60,50 € pro Monat

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

(2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag gemäß Beschluss des Kreistages Meißen vom 16.06.16 wie folgt:

		Krippe/KTP 9 h Pauschalbetrag	Kindergarten 9 h Pauschalbetrag	Hort 6 h Pauschalbetrag
Familie				
	1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2. Kind	45,00 €	28,00 €	16,00 €
Alleinerziehende				
	1. Kind	12,00 €	7,50 €	4,50 €
	2. Kind	60,00 €	36,00 €	21,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Dies gilt auch für die Ermäßigungsbeiträge nach Abs. 2.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Abgerechnet werden anteilig zum Gesamtbetrag nur die tatsächlich genutzten Tage.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten** der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,00 €
 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 €
 3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 €
- (6) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.